



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen, Sperrbezirk: Ortsgemeinden Böbingen und Altdorf	Seite 103-106
Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2014/2019 am 21. Juli 2014	Seite 106
Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 24. Juli 2014	Seite 107
Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 07. August 2014	Seite 107

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau
zur Bekämpfung der böartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen
vom 08.07.2014**

- Bekanntmachung vom 08.07.2014, Az.: 7/182-57

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013,
des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie
§§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinden Böbingen und Altdorf wird zum Sperrbezirk erklärt:

Das Sperrgebiet wird in nördlicher und östlicher Richtung begrenzt durch die Kreisgrenze zur Stadt Neustadt/Weinstraße sowie durch die Gemeindegrenze zur Ortsgemeinde Gommersheim,



in südlicher Richtung durch die K 37, die Gommersheimer Straße, die Hauptstraße in Böbingen und in westlicher Richtung durch die Schulstraße, Schmiedgasse, Hauptstraße und die Raiffeisenstraße in Altdorf.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
 - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau anzuzeigen.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich auf bössartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn im Rahmen der ersten Untersuchung keine Faulbrutsymptome festgestellt und Futterproben entnommen wurden, deren Ergebnis unbedenklich war.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:
 - 1) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - 2) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienen-seuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

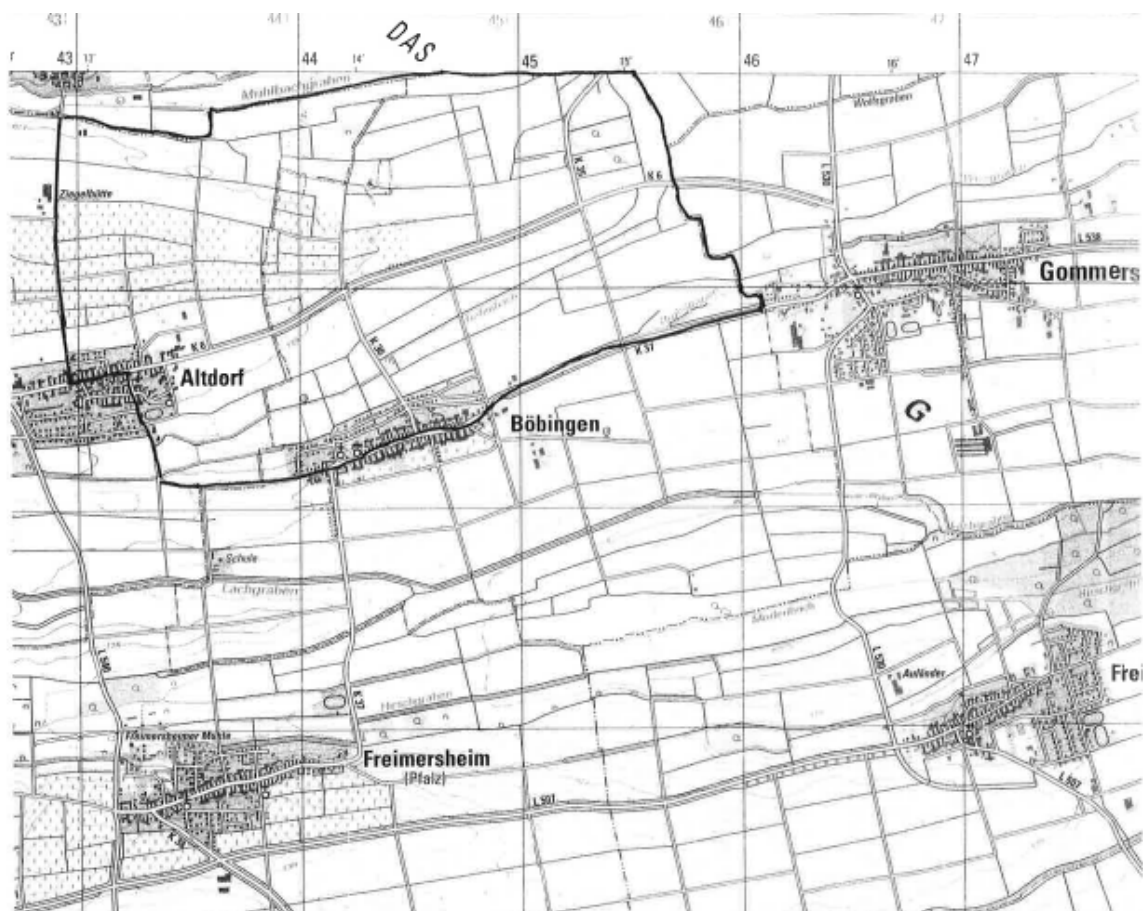
Begründung:

Am 08.07.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Böbingen befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de, Impressum, aufgeführt sind.

76829 Landau, den 08.07.2014
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Mäckel
Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
2. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Südliche Weinstraße
in der Wahlperiode 2014/2019
am 21. Juli 2014

- Bekanntmachung vom 11.07.2014, Az.: Z/002 – 12 (2) –

Am Montag, den **21. Juli 2014, 16.30 Uhr**, findet die **2. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2014/2019 **in der Festhalle in 76863 Herxheim, Bonifatiusstraße 22**, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Verpflichtung des nachrückenden Kreistagsmitgliedes Friedrich Job

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Einrichtung und die Durchführung der Wahlen eines Beirats für Migration und Integration, Festlegung des Wahltags
3. Änderung der Betriebssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft
4. Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses
5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Weinbau und Landwirtschaft
7. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für den Öffentlichen Personennahverkehr
8. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Kreismusikschule
9. Informationen



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
Sitzung des Kreisrechtsausschusses
am 24. Juli 2014
-Bekanntmachung vom 7. Juli 2014-

Am Donnerstag, den **24.07.2014 ab 08.30 Uhr**, findet in **Zimmer Nr. 169 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i.d.Pfalz, unter Vorsitz von Herrn Reg. Dir. Manfred Lutz eine **Sitzung des Kreisrechtsausschusses** statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

Die Tagesordnung umfasst 14 Punkte.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
Sitzung des Kreisrechtsausschusses
am 07. August 2014
-Bekanntmachung vom 9. Juli 2014-

Am Donnerstag, den **07.08.2014 ab 09.00 Uhr**, findet in **Zimmer Nr. 169 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i.d.Pfalz, unter Vorsitz von Frau Justiziarin Andrea Reinhart eine **Sitzung des Kreisrechtsausschusses** statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

Die Tagesordnung umfasst 11 Punkte; überwiegend geht es diesmal um Baurecht und Jugendhilfe.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.